

## TVSH-Rundschreiben 171 zur Coronakrise: Überbrückungshilfe III Plus - Anspruch bei freiwilliger Schließung

21.12.2021

Liebe TVSH-Mitglieder,

heute informieren wir Sie über Details zum (zeitlich befristeten) Anspruch auf Überbrückungshilfe III Plus bei freiwilliger Schließung.

### Überbrückungshilfe III Plus - Anspruch bei freiwilliger Schließung

Angesichts der neuen Zutrittsbeschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (3G/ 2G/ 2G plus) kann es im Einzelfall für Unternehmen unwirtschaftlich sein, Öffnungszeiten in vollem Umfang aufrechtzuerhalten. Im Hinblick darauf, ob Umsatzeinbrüche, die aus freiwilligen Schließungen herrühren, in der Überbrückungshilfe III Plus als coronabedingt anerkannt werden können, gilt für den Zeitraum **1. November – 31. Dezember 2021** folgendes:

Freiwillige Schließungen oder Einschränkungen des Geschäftsbetriebs, weil eine Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, infolge von angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen (3G, 2G, 2G Plus) unwirtschaftlich wäre, schließen die Annahme eines coronabedingten Umsatzeinbruchs nicht aus und beeinträchtigen die Förderberechtigung ausnahmsweise nicht.

Der Antragsteller hat die wirtschaftlichen Beweggründe der freiwilligen Schließung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebs dem prüfenden Dritten gegenüber glaubhaft darzulegen. Dabei legt er dar, inwiefern staatliche Corona-Zutrittsbeschränkungen oder vergleichbare Maßnahmen (Verbot touristischer Übernachtungen, Sperrstundenregelungen) seinen Geschäftsbetrieb wirtschaftlich beeinträchtigen.

Der prüfende Dritte prüft die Angaben der Antragsstellenden auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und nimmt die Angaben zu seinen Unterlagen. Auf Nachfrage der Bewilligungsstelle legt der prüfende Dritte die Angaben des Antragstellers der Bewilligungsstelle vor. **Diese Regelung gilt ausschließlich für den Zeitraum 01.11. – 31.12.2021.**

**Hinweis:** Die maximale Förderung unter dieser Sonderregelung beträgt 12 Mio. Euro. Denn die Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, kann dieser Förderung nicht zu Grunde gelegt werden. Die Förderung kann auf die De-Minimis-Verordnung, die Kleinbeihilfenregelung und die Fixkostenhilfe gestützt werden, die ein Fördervolumen von 12 Mio. Euro ermöglichen.

*Quelle: Vermerk des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 17.12.2021.*

Mit freundlichen Grüßen

Hella Sandberg